

Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Fraktion CDU
im Stadtrat Erfurt
Herrn Vothknecht
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

Dringliche Anfrage nach § 9 Abs. 2 der Geschäftsordnung DS 2198/15 –Durchsetzung von Abschiebungen (öffentlich)

Journal-Nr.:

Sehr geehrter Herr Vothknecht,

Erfurt,

zunächst möchte ich Sie darüber in Kenntnis setzen, dass die Stadtverwaltung als Ausländerbehörde im übertragenen Wirkungskreis (im Sinne des § 29 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 3 Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) tätig ist und die ausschließliche Zuständigkeit zur Erledigung beim Oberbürgermeister liegt. Unter Vorbehalt dieses Aspektes erfolgt die Beantwortung Ihrer Anfrage wie folgt:

1. Wer ist denn nun verantwortlich für die Durchsetzung von Abschiebungen - Die Stadt Erfurt oder das Land Thüringen?

Die Zuständigkeit im Ausländerrecht ist in § 2 der Thüringer Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Innenministeriums vom 15. April 2008 geregelt. Die Regelungen zur Zuständigkeit hat das (damalige) Thüringer Innenministerium, heute Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales, in einer "Handakte für Ausländerbehörden" (analog einer Verwaltungsvorschrift) mit weiteren Regelungen präzisiert. Darin wird in Anlage 2 ausgeführt:

"Die Ausführung des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) obliegt den Ländern (Art. 83 GG). Nach § 71 i.V.m. §§ 58 ff. AufenthG und §§ 34 ff. Asylverfahrensgesetz (AsylVfG) setzen die jeweils zuständigen Ausländerbehörden der Länder die Ausreisepflicht eines Ausländers durch. Die Länder sind befugt, zentrale Abschiebebehörden einzurichten (§71 Abs. 1 S. 2 AufenthG). Die Zentrale Abschiebestelle (ZAS) beim Thüringer Landesverwaltungsamt ist nach § 2 Abs. 3 der Thüringer Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Innenministeriums für die organisatorische Vorbereitung der Zurückschiebung oder Abschiebung mit Ausnahme der Beschaffung von Heimreisedokumenten zuständig."

Seite 1 von 3

Sie erreichen uns:
E-Mail: oberbuergemeister@erfurt.de
Internet: www.erfurt.de

Rathaus
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

Stadtbahn 3, 4, 6
Haltestelle:
Fischmarkt

Mittlerweile gab es aber Verlautbarungen des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales (Medieninformation 138/2015 vom 28.08.2015) oder der Staatskanzlei (Medieninformation 173/2015 vom 07.10.2015, wonach die Kompetenzen der Zentralen Abschiebestelle (ZAS) im Landesverwaltungsamt reduziert werden sollen.

Hierzu fand am 30.09.2015 eine Beratung des Thüringer Landesverwaltungsamtes mit den kommunalen Ausländerbehörden statt. Im Verlauf der Beratung wurden die kommunalen Ausländerbehörden über die ab dem 01.10.2015 angedachten Änderungen der Verfahrensabläufe im Abschiebungsverfahren informiert, wonach die kommunalen Ausländerbehörden ab diesem Zeitpunkt für die komplette Abschiebung zuständig sind. Die Zentrale Abschiebestelle steht zukünftig als Servicestelle zur Verfügung, welche die Kommunen nach eigenem Ermessen in Anspruch nehmen können.

Die geänderte Zuständigkeitsverordnung des TMK und eine angepasste Verwaltungsvorschrift zur Zuständigkeit liegen derzeit noch nicht vor, sollen aber zeitnah erlassen werden. Auch liegt das Protokoll zu dieser Beratung noch nicht vor.

2. Falls es die Stadt Erfurt ist, wie werden derzeit die Abschiebungen realisiert und wie viele haben stattgefunden?

Hierzu wird auf die Beantwortung zu Frage 1 verwiesen. Darüber hinaus ist zu Freiwilligen Ausreisen bzw. Abschiebungen in 2015 folgendes anzumerken:

Freiwillige Ausreise:

Die Gesamtanzahl freiwilliger Ausreisen für den Freistaat Thüringen beträgt 633 (Stand 30.09.2015). Die Landeshauptstadt Erfurt hat wegen der Zuständigkeit der Zentralen Abschiebestelle keine eigene Statistik geführt. Erst seit August 2015 wird eine interne Statistik in der Landeshauptstadt Erfurt geführt. Danach kam es im August zu 15 und im September zu 11 freiwilligen Ausreisen.

Abschiebungen:

Sieben Abschiebungen wurden vollzogen. 33 Abschiebungsverfahren mussten abgebrochen werden. Aktuell liegen 81 Abschiebeakten aus der Landeshauptstadt Erfurt in der "Zentralen Abschiebestelle Thüringen" vor, welche dort nicht weiter bearbeitet werden (siehe Beantwortung zu Frage 1), bzw. bis jetzt noch nicht erledigt worden sind.

Die Ausländerbehörde der Landeshauptstadt Erfurt, welche durch die Entwicklung der Flüchtlingszahlen bereits überlastet ist, hat unbeschadet der unklaren Zuständigkeit (siehe Beantwortung zu Frage 1) gegenwärtig keine personellen Reserven, die zusätzlichen Aufgaben der Abschiebung zu übernehmen.

3. Falls es die gesetzspflichtige Aufgabe des Freistaates ist, wie wird aus der Sicht der Stadt Erfurt diese Aufgabe umgesetzt und welche Möglichkeiten schöpft die Stadt Erfurt aus, um das Land zur korrekten zeitnahen Umsetzung von Abschiebungen anzuhalten?

Der (ehemaligen) Zentralen Abschiebestelle beim Thüringer Landesverwaltungsamt liegen immer noch 81 Vorgänge der Ausländerbehörde Erfurt vor, welche bislang dort nicht (abschließend) bearbeitet wurden. Da es sich hierbei um eine Landesbehörde handelt, ist eine (weisungsgebende) Einflussnahme auf die Tätigkeit dieser Behörde nicht möglich.

Mit freundlichen Grüßen

A. Bausewein